

## Satzung über die Benutzung des Kultur- und Lesetreffs Dudweiler

Aufgrund des §12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt.S.1346), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1647 vom 14.05.2008 (Amtsbl.S.1346) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl.S.691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl.S.2393) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2012 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Benutzer/innenkreis, Anmeldung, Benutzungsausweis, Gebühren

Der Kultur- und Lesetreff Dudweiler ist eine öffentliche Einrichtung der kulturellen Daseinsvorsorge der Stadt Saarbrücken. Er dient der Bildung, der Fortbildung und der Information sowie der Freizeitgestaltung. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

(1) Die Benutzung des Kultur- u. Lesetreffs Dudweiler ist jedem/jeder im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.

(2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erheblich oder trotz Abmahnung verstoßen haben, können von der Benutzung des Kultur- u. Lesetreffs Dudweiler ganz oder teilweise, auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Ebenfalls gilt dies für Personen, die mit mehr als 10 € oder länger als 30 Tage im Soll stehen. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(3) Der/ die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an. Ersatzweise gilt der Pass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Der/die Benutzer/in bescheinigt die Kenntnis der Benutzungsordnung durch Unterschrift. Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung des / der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin für alle aus dem Nutzungsverhältnis der Minderjährigen möglichen Verpflichtungen erforderlich. Ausnahmsweise kann dies mit Einwilligung des Kultur- u. Lesetreffs Dudweiler durch eine andere volljährige Person geschehen. Juristische Personen melden sich durch ihre von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.

(4) Die Inanspruchnahme des Kultur- u. Lesetreffs Dudweiler ist unter Vorlage eines von dem Kultur- u. Lesetreff Dudweiler ausgestellten gültigen Ausweises zulässig. Der Kultur- u. Lesetreff stellt den angemeldeten Benutzer/innen diesen Ausweis aus. Er bleibt Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis gilt in Verbindung mit der bezahlten Benutzungsgebühr für ein Jahr. Er verlängert sich nach Bezahlung der Benutzungsgebühr um jeweils ein weiteres Jahr. Der Ausweis ist bei Ausschluss des/der Benutzer/in von der Benutzung der Bibliothek oder auf deren Verlangen aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung neuer Ausweise erforderlich machen, zurückzugeben. Bei Verlust des Ausweises kann auf Antrag kostenpflichtig ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

#### (5) Gebühren:

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Kultur- und Lesetreffs Dudweiler wird eine jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von 8,00 € erhoben.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Benutzung frei (ausgenommen: gesonderte gebührenpflichtige Dienstleistungen, z.B. Vormerkungskosten). Schüler/innen, Student/innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und Arbeitslose zahlen 3,00 €.

Ausgenommen von der jährlichen Benutzungsgebühr sind Inhaber/innen eines Sozialpasses und Empfänger/innen von Grundsicherung nach SGB XII sowie Personen, die erblindet sind oder deren Sehkraft stark beeinträchtigt ist (Nachweis durch Behindertenausweis erforderlich) und Kindergärten und Schulen.

Die Gebühr für die Neuausstellung eines Benutzungsausweises nach dessen Verlust beträgt für alle Nutzergruppen 1,00 €.

#### § 2 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Materialien ausgegeben. Die Bibliothek kann die Ausleihe von Medien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

(2) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Die Bibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Kultur- und Lesetreff legt fest, für welche Medien die Leihfrist verlängert werden kann. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung das entsprechende Medium vorzulegen. Aus wichtigem Grund kann die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist die Rückgabe verlangen. Die Weitergabe der ausgeliehenen Medien ist unzulässig.

(3) Besonders gekennzeichnete Medien sind nur für die Benutzung in den Bibliotheksräumen bestimmt. (z.B. Nachschlagewerke, Loseblattsammlungen).

(4) Vorbestellungen auf entliehene Medien sind möglich. Diese werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sobald das gewünschte Medium zum Abholen bereitsteht, erhält der/die Leserin auf Wunsch eine Benachrichtigung.

#### § 3 Behandlung der entliehenen Materialien und Haftung

(1) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Materialien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen im Text gelten als Beschädigung.

Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu überzeugen. Der/die BenutzerIn ist für die Einhaltung der mit der Mediennutzung verbundenen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Urheberrechtes, verantwortlich.

(2) Audiovisuelle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.

(3) Verlust und Veränderung der Materialien sind sofort anzuzeigen. Sie verpflichten den/die Benutzerin zu Schadenersatz.

Zum Schadenersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die

Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek. Sollten die betreffenden Materialien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat der/die Benutzer/in alle Kosten der Wiederbeschaffung zu tragen.

(4) Der/die Benutzer/in haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch seines/ihrer Benutzungsausweises entsteht. Dies gilt auch bei dessen Verlust bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die Bibliothek.

#### § 4 Rückgabe

(1) Die ausgegebenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist zurückgegeben werden.

(2) Bei Überschreiten der Rückgabefrist werden folgende Gebühren erhoben:  
Erwachsene je Medium pro Tag: 0,50 €, Kinder je Medium pro Tag: 0,30 €

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

SchuldnerIn der erhobenen Gebühren ist der/die BenutzerIn. Die festgesetzte jährliche Benutzungsgebühr wird fällig mit der Aushändigung des Ausweises, der jeweiligen ersten Benutzung im Folgejahr und der Neuausstellung. Die festgesetzten Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den/die Schuldnerin fällig.

(2) Die Bekanntgabe der Gebührensatzung kann formlos erfolgen.

#### § 6 Hausrecht

Dem/der Leiter/in des Kultur- u. Lesetreffs Dudweiler steht für die Räumlichkeiten der Bibliothek das Hausrecht zu. Die Ausübung kann übertragen werden.

#### § 7 Haftung

Der Träger des Kultur- u. Lesetreffs Dudweiler und deren Bedienstete haften nicht für Garderobe und private Gegenstände, die Benutzer/innen in den Räumen des Kultur- und Lesetreffs abhanden kommen.

#### § 8 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann der Kultur- u. Lesetreff in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

#### §9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Saarbrücken, den 26.06.2012

Die Oberbürgermeisterin  
Charlotte Britz